

 DIAKONIEVERBUND  
DORNAHOF & ERLACHER HÖHE E.V.

# Satzung

Im Verbund der  
**Diakonie** 

## **Satzung**

des Diakonieverbunds DORNAHOF & ERLACHER HÖHE e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

1. Der Verein führt den Namen Diakonieverbund DORNAHOF & ERLACHER HÖHE e.V. (vormals: Verein für Soziale Heimstätten in Baden-Württemberg e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Dem Verein wurde als „Verein für Arbeiterkolonien in Württemberg“ am 19. August 1884 die juristische Persönlichkeit verliehen.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

### **§ 2 Aufgabe**

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe, in christlicher Verantwortung Menschen in sozialen Notlagen (insbesondere Menschen in Wohnungsnot, am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen, jungen Menschen und Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen und/oder Pflegebedarf) unter Anwendung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zu helfen und sie im Sinne von Teilhabe und Inklusion zu unterstützen. Dazu gehört auch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Verein versteht seine Arbeit als Lebens- und Wesens-äußerung der evangelischen Kirche und als Erfüllung des kirchlichen Auftrages zur Diakonie.
3. Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann der Verein entsprechende Einrichtungen selbst unterhalten, Institutionen in geeigneter Rechtsform gründen oder förderungswürdige Einrichtungen mit Kapital und Sachleistungen unterstützen. Förderungswürdig sind insbesondere Einrichtungen, die im Sinne von Abs. 1 und 2 tätig sind. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO geschehen.
4. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeitenden richten sich nach den von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und vom Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. beschlossenen arbeitsrechtlichen Grundlagen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens, der Berufsbildung sowie der Jugend- und Altenhilfe (Gemeinnützigkeit).

Zweck des Vereins ist auch die Unterstützung hilfebedürftiger Personen (Mildtätigkeit).

**Gemeinnützige Zwecke** verfolgt der Verein insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a. Unterhaltung und Unterstützung von Einrichtungen zur Unterstützung von Menschen in sozialen Notlagen (insbes. Menschen in Wohnungsnot, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen, junge Menschen und Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen und/oder Pflegebedarf);
- b. Schaffung von Wohnraum für (ehemals) wohnungslose Menschen;
- c. Förderung von beruflichen Integrationsmöglichkeiten für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen;
- d. Mitfinanzierung insbesondere neuer Dienste und Einrichtungen der Einrichtungsverbände DORNAHOF und ERLACHER HÖHE.

Dazu gehört auch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

**Mildtätige Zwecke** verwirklicht der Verein insbesondere durch Unterstützung von Menschen in sozialen Notlagen (insbes. Menschen in Wohnungsnot, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen, junge Menschen und Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen und/oder Pflegebedarf) im Sinne von Teilhabe und Inklusion.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Ehrenamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats kann eine angemessene pauschale Entschädigung für Arbeits-, Zeit- und sonstigen Aufwand gewährt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen bleibt unberührt. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG gezahlt wird.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Personen, welche Hilfen des Vereins oder der von ihm unterstützten Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nehmen, können nicht Mitglied werden, bzw. es ruht ihre Mitgliedschaft. Mitarbeitende von Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung sowie Mitarbeitende des Vereins können Mitglied werden; ihre Zahl darf die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes können die Antragstellenden sowie jedes Vereinsmitglied Einspruch erheben, über den der Verwaltungsrat entscheidet. Der Einspruch ist binnen 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung

schriftlich zu erheben. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod
  - b. durch Auflösung einer juristischen Person
  - c. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins
  - d. durch Ausschluss.  
Ein Mitglied, dessen Verhalten sich mit der Zielsetzung des Vereins nicht vereinbaren lässt, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand oder der Verwaltungsrat oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins den Ausschluss beantragen. Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss des Verwaltungsrates kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch ist binnen 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich zu erheben.
  - e. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag für wenigstens 3 Jahre in Verzug ist.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Verwaltungsrat
  - c. der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Sie berät und beschließt über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit.
  - b. Sie beschließt die Satzung, etwaige Änderungen und ggf. die Auflösung des Vereins.
  - c. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrats, seinen/ihren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und 3 bis 7 Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Für den Verwaltungsrat sind nur Mitglieder wählbar, die nicht Mitarbeitende des Vereins und der von ihm unterstützten Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung aufgrund eines Arbeitsverhältnisses sind.
  - d. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - e. Sie erörtert den jährlich vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
  - f. Sie beschließt über Einsprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates betreffend Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3, Buchstabe e).
  - g. Sie kann die Gewährung einer pauschalierten und angemessenen Vergütung des Vorstands für seine Vorstandstätigkeit beschließen.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrats mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Änderung der

Satzung sind der Einladung im Wortlaut beizulegen. Auf schriftlich gestellten und mit Gründen versehenen Antrag eines Fünftels der Mitglieder muss der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der angesetzten Versammlung zugehen. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form stattfinden.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen werden in der Regel geheim vorgenommen. Eine offene Wahl ist jedoch möglich, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Andere Abstimmungen werden nur dann geheim vorgenommen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem bzw. der Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, sind schriftlich bis 2 Wo-

chen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen (Eingangdatum).

## § 7 Verwaltungsrat

### 1. Zusammensetzung des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat besteht aus

- a. dem bzw. der Vorsitzenden,
- b. einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin und
- c. 3 - 7 weiteren Mitgliedern,
- d. dem Vorstand und den Geschäftsführungen mit beratender Stimme,
- e. je einem Mitarbeitervertreter bzw. einer Mitarbeitervertreterin der Einrichtungen DORNAHOF und ERLACHER HÖHE, jeweils mit beratender Stimme.

Der Verwaltungsrat kann fachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### 2. Aufgaben des Verwaltungsrates:

- a. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und unterstützt, berät und kontrolliert den Vorstand.
- b. Er wählt den Vorstand und beruft ihn ab. Die Amtsperiode ehrenamtlicher Mitglieder des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c. Er kann auf Vorschlag des Vorstands Geschäftsführer/innen zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen.

- d. Er kann sich über alle Angelegenheiten des Vereins, seiner Einrichtungen und Beteiligungen jederzeit unterrichten, die Bücher einsehen und die Kassenführung prüfen, bzw. Dritte damit beauftragen.
- e. Er beschließt bis Ende März eines jeden Jahres über den vom Vorstand rechtzeitig vorzulegenden Wirtschaftsplan. Wesentliche Veränderungen des Wirtschaftsplanes während des Rechnungsjahres bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- f. Er veranlasst die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins und die Fertigung eines Prüfungsberichtes durch einen Sachverständigen und stellt den Jahresabschluss fest. Er veranlasst die Vorlage des Prüfungsberichts auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- g. Er beschließt über die Ausübung des Stimmrechts des Vereins in den weiteren Einrichtungen, bei deren Leitung dem Verein ein Stimmrecht zukommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreters/ Stellvertreterin.
- h. Er beschließt über die Unterhaltung, Gründung und Unterstützung von Einrichtungen gem. § 2 Abs. 3.
- i. Er beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Darlehensaufnahmen und die Übernahme von Bürgschaften, Planung und Gestaltung von Bauvorhaben, soweit sie nicht bereits mit den Wirtschaftsplänen genehmigt wurden, sowie über grundsätzliche Veränderungen an den bestehenden Arbeitszweigen des Vereins. Er kann dem Vorstand die unter Buchstabe i. genannten Kompetenzen ganz oder teilweise übertragen und hierfür

- Höchstgrenzen oder Zustimmungserfordernisse beschließen.
- j. Er beschließt über Einsprüche gegen Aufnahmeentscheidungen des Vorstands (§ 4 Abs. 2) und über die Ausschließung eines Mitglieds (§ 4 Abs. 3, Buchstabe e).
3. Einberufung des Verwaltungsrates:  
Der Verwaltungsrat wird von dem bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der angesetzten Sitzung zugehen. In Einzelfällen kann auf eine Verwaltungsratssitzung verzichtet werden, wenn 2/3 der Verwaltungsratsmitglieder einem schriftlich mitgeteilten Beschlussantrag zustimmen.
4. Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates:  
Der ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Arbeitsweise des Verwaltungsrates:  
Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterin geleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich und vertraulich und können auch in digitaler Form stattfinden.

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem bzw. der Vorsitzenden gegenzuzeichnen und jedem Mitglied des Verwaltungsrates zu übersenden ist. Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet die Einrichtungsverbände. Er ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Verwaltungsrat kann ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied zum Sprecher bzw. zur Sprecherin des Vorstands ernennen.
5. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

## **§ 9 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind mindestens die Vertretung eines Drittels der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindestens die Vertretung eines Drittels der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stimmen erforderlich. Kommt kein Beschluss zustande, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit drei Viertel der Stimmen entscheidet. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. zu. Das Diakonische Werk hat dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Altshausen, den 15. November 2023





**DIAKONIEVERBUND  
DORNAHOF & ERLACHER HÖHE E.V.**

**Sitz:**  
Heilbronner Straße 180  
70191 Stuttgart

**Geschäftsstelle:**  
DORNAHOF  
Postfach 1155 · 88357 Altshausen  
Telefon 07584 925-0  
Telefax 07584 925-125

**Vereinsregister:**  
Amtsgericht Stuttgart VR 2913

**Wir sind Träger der Einrichtungen:**



DORNAHOF  
Postfach 1155 · 88357 Altshausen  
Telefon 07584 925-0  
Telefax 07584 925-125  
info@dornahof.de  
www.dornahof.de



ERLACHER HÖHE  
Erlach 5  
71577 Großerlach  
Telefon 07193 57-0  
Telefax 07193 57-123  
info@erlacher-hoehe.de  
www.erlacher-hoehe.de